

Dekret

vom

über einen Beitrag an das Ausbauprojekt für die Albeuve in Gruyères und Bulle

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 21. April 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesuch der Gemeinden Gruyères und Bulle für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen an der Albeuve wird genehmigt.

Art. 2

¹ Den Gemeinden Gruyères und Bulle wird ein Beitrag von 35 % der mit 2 500 000 Franken veranschlagten Arbeiten gewährt, höchstens aber 875 000 Franken.

² Diese Ausgabe wird unter der Kostenstelle SPCH, «Sektion Gewässer – Kantonsbeiträge», verbucht und entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten und den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt.

Art. 3

Die Gemeinden Gruyères und Bulle verpflichten sich mit der Annahme des Beitrags, die Bauwerke in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 4

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.